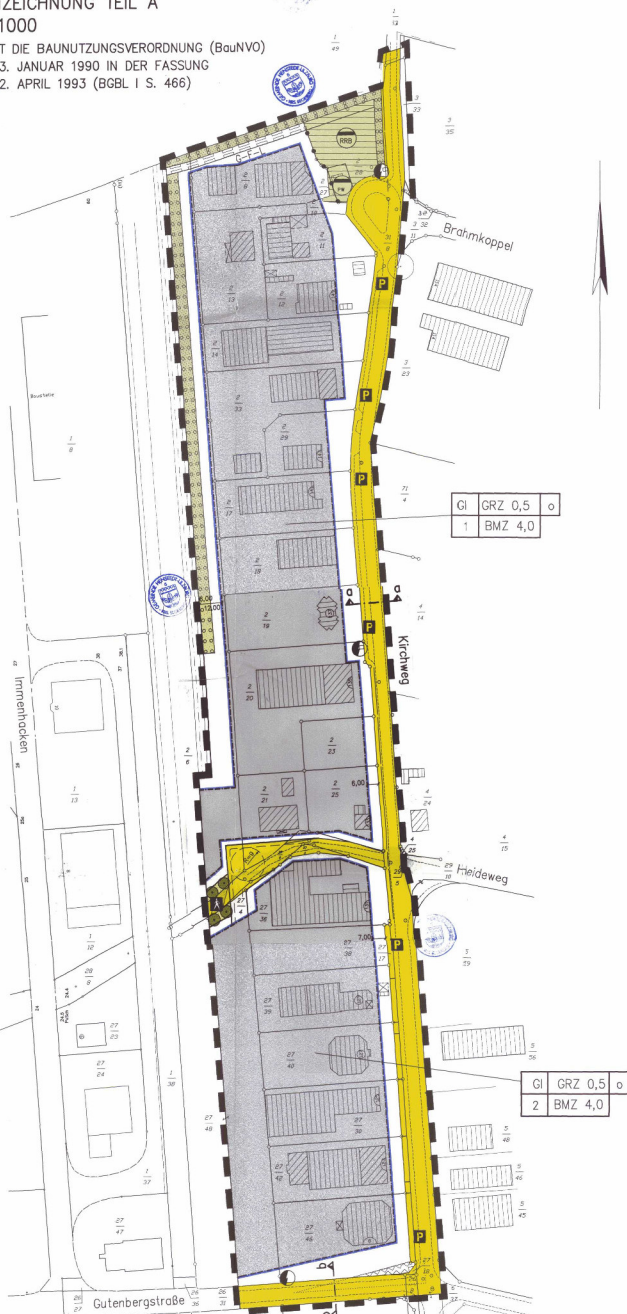


PLANZEICHNUNG TEIL A
M 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
VOM 23. JANUAR 1990 IN DER FASSUNG
VOM 22. APRIL 1993 (BGBl I S. 466)

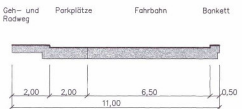


ZEICHENERKLÄRUNGEN /
FESTSETZUNGEN
zur Planzeichnung Teil A

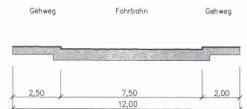
- 1. Art der baulichen Nutzung (5.9 Abs.2 Nr.1 & 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (5.9 Abs.2 Nr.1 & 9 Abs.1 Nr.1 BauNVO, § 16 BauNVO)
- 3. Baulinien, Rostlinien, Baugrenzen (5.9 Abs.2 Nr.2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 6. Verkehrsflächen (5.9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauNVO)
 - Strassenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 7. Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abwässer (5.9 Abs.1 Nr.12,4 und Abs.6 BauNVO)
 - Regenwasserhaltebecken
 - Trafostation
 - SR-Pumpwerk
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (5.9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauNVO)
 - Umgebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (5.9 Abs.1 Nr.25c und Abs.6 BauNVO)
 - Erhalten von Knick und Wallbewuchs (sachverständliche Darstellung gem. § 9 Abs. 6 BauNVO)
- 15. Sonstige Planzeichen
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu bebaubare Fläche zugunsten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (RW-Konvention) (5.9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauNVO)
 - Umgebung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtbäume) (5.9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauNVO)
 - Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Baugesetzbereiches (5.9 Abs.7 BauNVO)

STRASSENQUERSCHNITTE
M. 1:100

Schnitt a-a



Schnitt b-b



9. Darstellung ohne Normzeichen
- Vorhandene bauliche Anlagen
 - Vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Grundstücksgrenze zukünftig fortführend
 - Flurstücksbezeichnung (Zahl als Beispiel)
 - Bepflanzung des Sichtbereichs gemäß RAL-K-K-1, Ausgabe 1988
 - Vermessung in m (Zahl als Beispiel)
 - Koordinatennetz
 - Koordinatenangabe
 - Flächen-Nr. (Zahl als Beispiel)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.09.92
Henstedt-Ulzburg, 12.02.1993
Bürgermeister
2. Änderung des Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung am 16.09.92
Die amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Rückdruck in den vorgeschriebenen Zeitungen zuletzt am 15.09.92 erfolgt.
Henstedt-Ulzburg, 12.02.1993
Bürgermeister
3. Die stützliche Bürgerbegehung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist am 23.09.92 durchgeführt worden.
Henstedt-Ulzburg, 12.02.1993
Bürgermeister
4. Die mit der Planung verbundenen höheren öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 31.03.92 zur Absicht einer Stellungnahme aufgeführt worden.
Henstedt-Ulzburg, 12.02.1993
Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 29.10.92 den Entwurf des Baugesetzbereiches mit Begründung und den Grünordnungsplan genehmigt und beschlossen.
Henstedt-Ulzburg, 12.02.1993
Bürgermeister
6. Der Entwurf der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.11.92 bis zum 08.12.92 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Betrachter und Anrager während der Auslegungszeit von jedem schriftlich oder zur Niederschrift gemacht werden können, in der vorgeschriebenen Zeitung zuletzt am 28.10.92 inaktuell bekannt gemacht worden.
Henstedt-Ulzburg, 12.02.1993
Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Begründung und Anmerkungen sowie die Grünordnungen der Anlage öffentlicher Belange am 20.21.03.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Henstedt-Ulzburg, 12.02.1993
Bürgermeister
8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- wurde am 20.21.01.1993 und ergänzend hierzu am 16.11.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.1999 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - Nr. 8 wird hiermit bescheinigt.
Henstedt-Ulzburg, 01. Jan. 2001
Bürgermeister



ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN
NR. 31
"Immenhacken"
2. Änderung

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DER
GUTENBERGSSTRASSE - WESTLICH
DES KIRCHWEGES - SÜDLICH DER
BISHERIGEN GEMEINDEGRENZE ZU
KISDORF - ÖSTLICH DES B-PLANES
NR. 43 "KRÖGERSKOPPEL"

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauNVO) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 20 der Landesverordnung (LVO) (GGBl. Schlesw.-Holst. S. 321) sind nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.21.03.98 und Ergänzung hierzu am 04.04.1999 mit Durchführung der Gemeinderatssitzung folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Immenhacken" - 2. Änderung - für das Gebiet: - nördlich der Gutenbergsstraße - westlich des Kirchweges - südlich der bisherigen Gemeindegrenze zu Kisdorf - östlich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Krögerskoppel" - bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen:

BEBAUUNGSPLAN NR. 31
"Immenhacken"
2. Änderung



TEXT TEIL B

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (5.9 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
- 1.1 Sport- und Veranstaltungsflächen sowie Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen, ausgenommen Ladung und Einzelhandelsbetriebe bis zu 300 qm Verkaufsfläche, die zur Versorgung der im Gebiet anfallenden Bevölkerung bzw. als untergeordnete Verkaufsstellen für die in diesem Gebiet in gewerblichen Betrieben registrierten oder vorregistrierten Personen dienen (§ 51 Abs.5 Nr.1 Verbindung mit § 9 BauNVO)
2. Grünordnerische Festsetzungen (5.9 Abs.1 Nr. 20 bzw. 5.9 Abs.1 Nr. 25 ab BauNVO)
- 2.1 - entfällt -
- 2.2 Für einzufriedende Grundstücke sind im Falle der Abgipfung Einrichtungspläne vorzunehmen.
- 2.3 Für Anpflanzungen sind heimische Laubbäume in der Mindestanzahl Hochstämme, die verpflanzt, mit Drahtgitter, 16-18 cm Stammumfang zu verwenden.

- 10. Der Bebauungsplan Nr. 31 Abs.1 Hebezeit 2 BauNVO am 05.09.92 dem Landrat des Kreises Segeberg eingereicht worden. Dieser hat mit Verfügung vom 26.01.1993 Az.: 23038/92/24 erklärt, daß - amtliche Verzeichnung des Bebauungsplans - genehmigt worden ist.
Henstedt-Ulzburg, 01.01.2001
- 11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wird hiermit ausgestellt.
Henstedt-Ulzburg, 01.01.2001
- 12. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer, während der Dienstzeiten, von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird zuletzt am 08.12.1992 öffentlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Familienrechten und dem Mangel der Abhebung sowie Flächen von Grundstücksgrenzen (§ 4 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 28.10.92 in Kraft getreten.
Henstedt-Ulzburg, 12.02.01